

Rentenversicherungspflicht für Coachs, Trainer und Supervisoren?

Regelmäßig erreichen die Geschäftsstelle der EASC besorgte Mitglieder, die Post von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) bekommen haben. Sie sind verunsichert, welche Konsequenzen sich aus der Tätigkeit als selbständige Coach oder Supervisor/in gerade in Bezug auf eine eventuelle Rentenversicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Regelmäßig tauchen Fragen rund um mögliche Nachzahlungen zur Sozialversicherung oder Scheinselbständigkeit auf. Bei der rechtlichen Beurteilung dieser Anfragen kommt es auf den Einzelfall an.

Die EASC bietet keine rechtliche Beratung an¹. Wenn Sie mit den oben aufgeworfenen Punkten konfrontiert sind, empfehlen wir Ihnen, juristischen Rat in Anspruch zu nehmen. Da sich die Anfragen in den letzten Monaten häufen, haben wir in Zusammenarbeit mit Fachkräften diesen Artikel erarbeitet. Ziel der folgenden Darstellungen ist es, Ihnen Überblick über die Thematik geben und ein besseres Verständnis für diese Fragestellungen ermöglichen.

Warum gibt es die Rentenversicherungspflicht?

Hintergrund der Rentenversicherungspflicht ist die Absicherung im Alter. Im Jahr 2018 gab es rund vier Millionen Selbstständige in Deutschland. Gleichzeitig gibt es nahezu drei Millionen Selbstständige, die im Alter nicht abgesichert sind². Da nur ein geringer Teil der Selbstständigen eine ausreichende Altersabsicherung hat, besteht ein erhöhtes Armutsrisiko im Alter. Insoweit trifft den Staat eine Fürsorgepflicht – in Form der Versicherungspflicht soll dieser Fürsorgepflicht nachgekommen werden. Aktuell gibt es Vereinbarungen im Koalitionsvertrag, aufgrund derer eine Pflichtversicherung aller Selbstständiger in Erwägung gezogen wird. Noch ist allerdings unklar, ob tatsächlich *alle* Selbstständige unter eine solche Zwangsversicherung fallen oder ob und welche Ausnahmen es geben kann und wird.

Sind Sie als Coach, Trainer oder Berater rentenversicherungspflichtig?

Eine etwaige Versicherungspflicht bezieht sich:

- auf natürliche Personen
- auf die selbständige Tätigkeit und

¹ Die hier aufgeführten Aspekte können lediglich im Sinne einer grundsätzlichen Beleuchtung der Problematik gesehen werden. Dieser Artikel kann keine Aussage für den Einzelfall treffen. Sollten Sie von der DRV kontaktiert werden oder im Einzelfall prüfen lassen wollen, ob Sie rentenversicherungspflichtig sind oder nicht, empfehlen wir, anwaltlichen Rat einzuholen.

²<https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/rentenversicherungspflicht-selbststaendige-240-487786.html>

- auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten im Sozialgesetzbuch (SGB) genannten Berufsgruppe

Das bedeutet, dass juristische Personen, wie beispielsweise eine GmbH, nicht von der Rentenversicherungspflicht erfasst sind.

Weiter sieht das SGB vor, dass die dort benannten selbständig Tätigen versicherungspflichtig sind³. Interessant ist in dem hier fokussierten Bereich, welche Tätigkeiten von dem dort genannten Begriff *Lehrer* erfasst werden. Sind Sie als Coach Lehrer im Sinne des Sozialgesetzbuches und damit rentenversicherungspflichtig? Was ist, wenn Sie nicht nur coachen, sondern auch Vorträge halten oder Trainings anbieten?

Voraussetzungen der Rentenversicherungspflicht

Auf der Website der DRV findet sich folgende Angabe: „*Wenn Sie selbständig tätige Lehrkraft im Haupt- oder Nebenberuf...sind, mehr als 450,00 Euro monatlicher verdienen und regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dann sind sie versicherungspflichtig.*“⁴

Der Begriff der *Lehrkraft* oder auch des Lehrers wird von der DRV sehr weit gefasst. Auf der Website der DRV heißt es, dass auch selbständige Coach, Trainer, Supervisoren oder Feldenkraispädagogen als Lehrer eingestuft werden können. Wichtig ist das Wort *können*. Das bedeutet, dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt und nicht pauschal gelten kann. Welche Umstände hier ausschlaggebend sein können, zeigen wir im Folgenden auf.

In einer wegweisenden Entscheidung des Bundessozialgerichtes (BSG) aus dem Jahr 2015 wurden wichtige Kriterien niedergelegt, die verdeutlichen, wann eine lehrende Tätigkeit im Sinne des SGB vorliegt⁵. Diese Eckpfeiler wurden in einem aktuellen Urteil des Sozialgerichts Osnabrück vom 30. Januar 2019 aufgegriffen und bestätigt⁶.

Generelle Wissensvermittlung vs. Individuelle Lösungen und Handlungsoptionen

Im Rahmen einer Lehrtätigkeit soll generelles Wissen vermittelt werden, das aufgenommen und repliziert wird. Die Beratungstätigkeit geht auf individuelle Bedürfnisse und Probleme des Klienten ein.

Eine sozialversicherungspflichtige lehrende Tätigkeit liegt nach den oben genannten Urteilen vor, wenn eine generelle Wissensvermittlung für eine unbestimmte Vielzahl unbestimmter

³ vgl. § 2 SGB VI.

⁴ https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Arbeitnehmer-und-Selbststaendige/03_Selbststaendige/selbststaendige_Inhalt.htm

⁵ BSG Urteil vom 23.04.2015, AZ.: B 5 RE 23/14.

⁶ SG Osnabrück, Urteil vom 30.1.19, AZ.: S 1 R 132/17. In dem Urteil ging es um die Tätigkeit eines Personal Trainers als Sport-Coach.

Anwendungssituationen im Vordergrund steht. Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch theoretischen Unterricht/Vortrag und zum Teil durch praktische Übungen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Coach⁷ liege dagegen im Aufzeigen konkreter Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf spezifizierte Situationen und Probleme des Klienten. Gemeinsam ist beiden Tätigkeiten, dass sie auf Erfahrungen, Spezialisierungen, Wissen und Kompetenzen beruhen.

Ein begleitender Wissenstransfer ist im Coaching eher von untergeordneter Bedeutung. Es geht eben nicht darum, dass der Klient das vermittelte Wissen „auswendig lernt“ und in der Lage sein soll, es zu rezipieren.

Der Coach Constantin Sander schildert den eigenerlebten Fall in einem Artikel aus dem Jahr 2016. Dort zieht er die Schlussfolgerung, dass die Tätigkeit als Coach – ebenso als Mediator oder Supervisor – eine beratende Tätigkeit ist. In seinem Fall hat das gerichtliche Verfahren ergeben, dass er nach den oben genannten Abgrenzungskriterien nicht versicherungspflichtig ist.

Einzelberatung, Kleingruppe und Großgruppe

Der „Betreuungsschlüssel“ kann entscheidend sein.

Die Abgrenzung zwischen Unterricht, Training, Beratung kann eine schmale Gradwanderung darstellen. Die reine Tätigkeit als Coach im Einzelsetting sollte nicht versicherungspflichtig sein.

Gehören zu Ihrer Tätigkeit allerdings auch Managerseminare, Firmenschulungen, Workshops und Trainings müssen Sie weiter differenzieren. Beratungssituationen bzw. Coachings zeichnen sich eher durch eine Nähe zur Lebenssituation des Klienten aus und gehen auf dessen individuelle Themengebiete ein. Je größer die Gruppe im Beratungssetting wird, um so weniger wird ein Eingehen auf den Einzelfall faktisch möglich sein. Aus Sicht der DRV kann dies dazu führen, dass die Beratertätigkeit verneint werden kann. Wird Wissen an eine Teilnehmergruppe vermittelt, spricht dies eher für die Tätigkeit „Lehrer“⁸.

Eines der zentralen Motive für die Inanspruchnahme eines Coachings ist häufig, die persönliche Weiterentwicklung. Es geht hier vornehmlich um die individuelle und persönliche Problem- oder Konfliktlösung. Im Gegensatz zur Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme, die für größere Gruppen angeboten wird! Hier dürfte das Hauptaugenmerk auf der Vermittlung von abstraktem Wissen liegen und somit nicht den Einzelfall fokussieren.

Warum wendet sich die DRV an Sie?

Die DRV ist unter anderem das Prüfungsorgan hinsichtlich Sozialversicherungsbeiträgen und deren ordnungsgemäßer Abführung durch Arbeitgeber. In dieser Funktion führt die DRV Prüfungen der Löhne und Gehälter bei Unternehmen durch, die abhängig beschäftigte

⁷ Im Urteil des SG Osnabrück wird die Abgrenzung zum Beruf des Beraters gezogen.

⁸ SG Osnabrück, Urteil vom 30.1.19, AZ.: S 1 R 132/17.

Arbeitnehmer haben. Ziel dieser Prüfungen ist es, festzustellen, ob die Sozialversicherungsbeiträge für diese Arbeitnehmer ordnungsgemäß durch das Unternehmen einbehalten und dann auch abgeführt wurden.

Haben Sie in einem solchen Unternehmen unterrichtet, gecoacht, supervidiert oder ein Training durchgeführt, befinden sich in den geprüften Unterlagen auch Ihre Rechnungen. Und so wird die DRV auf Ihre Tätigkeit aufmerksam.

Infolge einer solchen Prüfung wendet sich die DRV eventuell mit einem Fragebogen an Sie oder setzt Beiträge zur Rentenversicherung fest.

In jedem Fall gilt: Reden hilft!

Eine schriftliche Rückmeldung an die DRV oder das Finanzamt sollten Sie im Vorfeld juristisch abklären lassen. Zu vielfältig sind mögliche Fallstricke und Einzelfallproblematiken. Deshalb ist es hilfreich sich zügig nach Zusendung entsprechender Post auf den Weg zu machen. So laufen Sie nicht Gefahr, etwaige Fristen zu versäumen.

Im Folgenden gehen wir auf zur Verfügung stehende Handlungsalternativen und die unterschiedlichen Optionen hinsichtlich der Beitragszahlungen ein.

Sollten Sie bereits pflichtversichert sein, besteht keine Möglichkeit, dass Sie sich zusätzlich über die DRV freiwillig versichern lassen. Dann können Sie lediglich auf private Anbieter zurückgreifen.

Üben Sie allerdings keine Tätigkeit aus, die zu einer Pflichtversicherung führt, besteht die Möglichkeit, dass sie freiwillig Beiträge an die DRV zahlen. Hierzu müssen Sie lediglich in Deutschland leben. Sollten Sie mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland leben, ist dies auch ausreichend.

Welche Handlungsalternativen stehen Ihnen zur Verfügung?

Sie haben schon Post von der DRV erhalten? Dann stellt sich die Frage, ob Sie gegen eine etwaige Festsetzung von Versicherungsbeiträgen vorgehen wollen oder die Vorteile einer regelmäßigen Einzahlung überwiegen.

Vorteile der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung kann tatsächlich auch Vorteile haben! Sie können die gesetzliche Rentenversicherung als Vorsorge und Geldanlage nutzen. Mit freiwillig gezahlten Rentenbeiträgen können Sie einen vollständigen Rentenanspruch erwerben oder die spätere Rente aufbessern. Seit geraumer Zeit sind die Marktzinsen sehr niedrig und durch eine klassische Geldanlage bei einer Bank ist derzeit an den Aufbau einer Altersvorsorge nicht zu denken. Als Selbstständiger können Sie sich freiwillig gesetzlich versichern lassen. Die Beitragshöhe können Sie innerhalb eines bestimmten Rahmens beeinflussen.

Die Beitragshöhe können Selbständige als freiwillig Versicherte innerhalb eines bestimmten Rahmens selber wählen. Als Pflichtversicherte entfällt dieses Wahlrecht.

Die gesetzliche Pflicht, in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen zu müssen, kann Sie betreffen, wenn Sie beispielsweise als Lehrer im Sinne des § 2 SGB VI eingestuft werden. Hierzu können Sie im [ersten Teil](#) des Artikels Informationen erhalten. Als *pflichtversicherter* Selbständiger zahlen Sie den Regelbeitrag ein.

Sind Sie nicht per Gesetz pflichtversichert, können Sie eine Versicherungspflicht beantragen oder sich freiwillig versichern lassen.

Ob eine Pflichtversicherung für Sie sinnvoll ist, ist unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Lebensumstände zu beurteilen. Von Bedeutung sind hier beispielsweise die Form Ihrer bisherigen Vorsorge, Ihre familiären Umstände und auch Ihre weiteren Zukunftspläne. Aus diesem Grund werden wir hierzu keine weitere Aussage treffen und möchten Ihnen ans Herz legen, sich von spezialisierten Rentenberatern oder Rechtsanwälten zu diesem Thema beraten zu lassen.

Grundsätzlich wird der Beitrag zur Rentenversicherung einheitlich erhoben. Ausgangsgröße ist hierbei ein durchschnittliches Monatsgehalt bestimmter Regionen. Unterschieden wird zwischen den Regionen *Ost* und *West*. Ab dem 1.1.2019 lag dieser ermittelte Durchschnittswert für die Region *West* bei 3.115 EUR pro Monat und für die Region *Ost* bei 2.870 EUR monatlich. Der Beitragssatz bestimmt, zu welchem Anteil dieses Durchschnittswertes in die Rentenversicherung eingezahlt wird. Der sogenannte Beitragssatz beträgt im Jahr 2019 18,6%. Hieraus ergibt sich der Regelbeitrag für dieses Jahr in Höhe von 579,39 EUR bzw. 533,82 EUR pro Monat. Diesen Beitrag tragen Selbständige alleine.

Welche Möglichkeiten bestehen bei schwankendem Einkommen?

Anders als bei Arbeitnehmern haben Selbständige in der Regel kein gleichbleibendes Einkommen⁹. Für Neueinsteiger kann das Einkommen geschätzt werden. Für freiwillig Versicherte bestehen aus diesem Grund weitere Möglichkeiten, ihre Beiträge auf die individuelle Situation anzupassen.

Aufgrund unterschiedlicher Auftragslage unterliegt auch das Einkommen entsprechenden Schwankungen. Dies kann bei der Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung berücksichtigt werden. In der Regel können Selbständige zwischen zwei Varianten wählen. Sollten Sie die selbständige Tätigkeit erst kürzlich aufgenommen haben, besteht auch eine dritte Möglichkeit.

⁹ Maßgeblich ist hier der im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Gewinn; unabhängig von der Ermittlungsmethode.

Optionen bei der Beitragshöhe

Ihre erste Option der freiwilligen Einzahlung in die Rentenversicherung besteht darin, dass Sie – unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens – den vollen Regelbeitrag (s.o.) an die DRV entrichten können.

Eine weitere Option ist der *einkommensgerechte Beitrag*. Hier wird die Höhe des Rentenbeitrags individuell an Ihr Einkommen angepasst. Sie können niedrigere oder auch höhere Beiträge als den Regelbeitrag leisten. Voraussetzung ist, dass Sie anhand der letzten Einkommensteuerbescheide nachweisen können, dass solche Schwankungen im Einkommen bestanden haben. Sie können die Beitragshöhe frei wählen. Der festgelegte Versicherungsbeitrag für 2019 muss sich innerhalb der Untergrenze von 83,70 EUR und der Höchstbetragsgrenze von 1.246,20 EUR pro Monat befinden. Diese Beitragsgrenzen gelten unabhängig von der Region *Ost* oder *West*.

Die Dritte Möglichkeit besteht für Einsteiger in die Selbständigkeit. Diese können den halben Regelbeitrag leisten. Die Option gilt für die ersten drei Jahre nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.

Weitere Vorteile in Bezug auf die Einkommensteuererklärung

Unter Berücksichtigung der Höchstbetragsgrenze ist der in die Rentenversicherung eingezahlte Betrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigungsfähig. Auch hier gilt wieder: Eine konkrete Auskunft kann an in diesem Artikel nicht gegeben werden. Ihr Steuerberater kann Ihnen hierzu aufgrund Ihrer individuellen Angaben mit konkreten Zahlen antworten.

Was ist eine Statusfeststellung und worauf kommt es bei dieser an?

Die Statusfeststellung ist ein an die DRV gerichteter Antrag, dass der Status einer etwaigen Versicherungspflicht durch diese mittels Bescheid festgestellt wird. Es dient dazu, den Status als abhängig beschäftigte Person oder als Selbständiger verbindlich festzulegen. Zuständig ist die sogenannte Clearingstelle der DRV.

Durch das Statusfeststellungsverfahren lässt sich die Problematik der Scheinselbständigkeit frühzeitig erkennen

Eine Statusfeststellung kann durch einen Auftraggeber beantragt werden oder durch Sie selbst. Eine vorherige Abstimmung ist nicht erforderlich; jeder Beteiligte kann das Verfahren unabhängig in die Wege leiten. Ein Antrag auf Durchführung des Verfahrens ist allerdings nicht mehr möglich, wenn ein anderes Verwaltungsverfahren hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht bereits läuft. Ein solches könnte gegeben sein, wenn Sie gegen einen Beitragsbescheid bereits vorgehen. Die DRV sieht es auch schon als laufendes Verfahren

an, wenn Sie von Ihrer Krankenkasse einen Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht zugeschickt bekommen haben.

Ob ein Statusfeststellungsverfahren für Sie in Betracht kommt oder wie auf ein vom Auftraggeber beantragtes Verfahren zu reagieren ist, sollten Sie mit einem in diesem Themenfeld spezialisierten Fachberater klären. Eine erste Hilfestellung ist auf der Seite der [DRV](#) zu finden.

Weitere Möglichkeiten bestehen in der Abwehr durch einen Rechtsanwalt oder im vorsorglichen Abschluss einer Rechtsschutzversicherung

Sollten Sie sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt im Klaren darüber befinden, dass Sie gegen einen etwaigen Bescheid der DRV vorgehen wollen, könnte eine Rechtsschutzversicherung eine sinnvolle Absicherung gegen drohende Anwaltskosten sein. Hierbei sollten Sie allerdings auf die genauen Versicherungsbedingungen achten. Einige Versicherungen haben eine Art Vorlaufzeit und greifen erst, wenn zwischen Vertragsschluss und Schadensfall eine gewisse Zeit vergangen ist. Andere wiederum umfassen nicht alle Arten von Verfahrens- oder Anwaltskosten. Hier lohnt ein Blick ins Kleingedruckte oder der Gang zu einem Versicherungsberater.

Haben Sie bereits einen Beitragsbescheid bekommen und wollen gegen diesen vorgehen, empfiehlt sich der schnellstmögliche Termin bei einem Rechtsanwalt. Dieser kann zunächst zwingend erforderliche Fristen wahren und über die Erfolgchancen konkretere Auskunft geben. Die Kosten, die durch die Beauftragung eines Anwalts entstehen, können hier nicht prognostiziert werden. Zum einen hängt es vom Umfang der Angelegenheit ab und zum anderen von der Art der Abrechnung des Rechtsanwaltes. Dies sollte Sie jedoch nicht davon abhalten, einen ersten Termin zu vereinbaren. Oftmals sind diese kostenlos oder nehmen nur wenig Zeit in Anspruch. Nach einem solchen Termin sollte der Rechtsanwalt Ihnen weitere Angaben zum Umfang der zu erwartenden Kosten geben können.

Zu den Autoren:

Isabel Frank, Coach EASC, ist Juristin, Regierungsrätin und arbeitet in der Berliner Verwaltung

Volker Tepp, Lehr-Coach, Lehr-Supervisor, Lehr-Trainer EASC, seit 10 Jahren Vorstand EASC und Leiter der Geschäftsstelle.